

Kurzarbeit hilft, Entlassungen zu vermeiden

Regionaldirektion Sachsen Mai 2009



 **Bundesagentur für Arbeit**



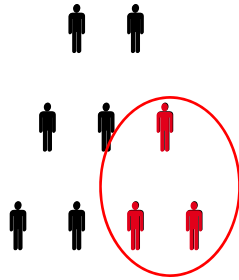
Voraussetzungen der Kurzarbeit

- erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
- wirtschaftliche Ursache oder unabwendbares Ereignis
- Unvermeidbarkeit
- Vorübergehend
- Fortsetzen versicherungspflichtiger Beschäftigung
- Arbeitsrechtliche Voraussetzungen
- Anzeige über Arbeitsausfall

Voraussetzungen – erheblicher Arbeitsausfall

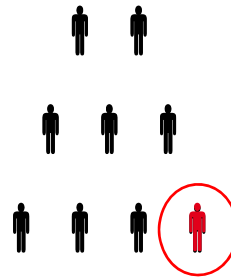
erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall

mindestens $\frac{1}{3}$ der Beschäftigten



mit mehr als 10% Entgeltausfall
Option: weitere Arbeitnehmer
 mit <10% Entgeltausfall

Konjunkturpaket II (seit 01.02.2009)



mindestens 1 Arbeitnehmer mit mehr
 als 10 % Entgeltausfall

Seite 3

Qualifizierung von Kurzarbeitern

SGB III-Förderung von gering qualifizierten Arbeitnehmern

- Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 77 Abs. 1 und 2 SGB III i. V. m. § 79 SGB III)

Förderung aus dem ESF-BA-Programm von Arbeitnehmern

- Förderrichtlinie des BMAS vom 18.12.2008 in der Fassung vom 10.03.2009
 Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld

Die Förderung aus dem ESF-BA-Programm ist nachrangig!

Seite 4

Voraussetzungen SGB III (1/2)

- Bezug von konjunkturellem oder saisonalem Kug
- Arbeitnehmer ist gering qualifiziert, d. h.
 - verfügt nicht über einen Berufsabschluss, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist

oder

 - hat eine abgeschlossene Berufsausbildung, übt aber seit mehr als vier Jahren eine berufsfremde Beschäftigung aus, die an- oder ungelernter Tätigkeit entspricht
- Anwendung des Bildungsgutscheinverfahrens

Seite 5

Voraussetzungen SGB III (2/2)

- Träger und Maßnahme sind für die Weiterbildungsförderung zugelassen
- Weiterbildung vermittelt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse
- erworbene Kenntnisse sind bereits für sich allein auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar oder verbands-/branchenübergreifende Zertifikate werden erworben
- Maßnahmedauer soll die voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit nicht überschreiten
- ggf. Anschlussförderung über WeGebAU möglich

Seite 6

Leistungen (SGB III – Förderung)

Übernahme der Weiterbildungskosten:

- nach AZWV zugelassene Lehrgangskosten in voller Höhe
- Anspruchsberechtigter ist der Arbeitnehmer
- Lehrgangskosten werden i. d. R. an den Träger gezahlt
- Fahrkosten zwischen Wohnung und Bildungsstätte
- ggf. Kinderbetreuungskosten
- ggf. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Seite 7

Voraussetzungen ESF (1/4) Änderung der ESF-Richtlinie

- Das BMAS hat am 10.03.2009 eine Änderung der ESF-Richtlinie vom 18.12.2008 beschlossen. Die Richtlinienänderung wurde am 20.03.2009 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist am 21.03.2009 in Kraft getreten.
- Die Änderung der Richtlinie soll dazu beitragen, dass allen Beschäftigten, die von Kurzarbeit betroffen sind, in den Jahren 2009 und 2010 vom Arbeitgeber Qualifizierungsangebote unterbreitet werden, die ihre bisherigen Qualifikationen ergänzen oder sie auf einen Wechsel der beruflichen Tätigkeit vorbereiten.
- Die ESF-RL in der Fassung vom 10.03.2009 sieht eine Ausweitung der förderfähigen Qualifizierungsmaßnahmen vor. **Zusätzlich zu den zugelassenen Maßnahmen sollen auch nicht nach der AZWV zugelassene Maßnahmen, die im eigenen Betrieb mit eigenem Personal durchgeführt werden, bezuschusst werden.**

Seite 8

Voraussetzungen ESF (2/4)

- Bezug von konjunkturellem Kug oder Saison-Kug
- Gering qualifizierte Arbeitnehmer werden vorrangig nach § 77 Abs. 2 SGB III gefördert
- Erwartung bei Maßnahmebeginn, dass die Qualifizierung innerhalb der Bezugsdauer des Kug abgeschlossen werden kann
- Für die Arbeitnehmer/innen wird Qualifizierungsbedarf begründet
- Die Teilnahme an der Qualifizierung steht der Rückkehr zur Vollarbeitszeit oder Erhöhung der Arbeitszeit nicht entgegen und für diesen Fall ist der Abbruch der Maßnahme mit der Bildungseinrichtung vertraglich vereinbart.

Voraussetzungen ESF (3/4) Welche Maßnahmen können gefördert werden?

- Keine Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist oder die auch ohne öffentliche Förderung durchgeführt worden wären (Ziffer 1.4 der ESF-RL) – die ESF-Förderung soll eine Anreizfunktion erfüllen, d. h. grundsätzlich sollen Maßnahmen gefördert werden, die der AG zusätzlich anbietet
- Grundsätzlich muss die zu fördernde Maßnahme durch eine fachkundige Stelle für die Förderung nach der AZWV zugelassen sein
- Eine Zulassung ist nicht erforderlich, wenn
 1. es sich um betriebsinterne Qualifizierungen handelt, die mit eigenem Personal durchgeführt werden oder wenn mehrere Betriebe im Verbund gemeinsam mit eigenem Personal innerbetriebliche Qualifizierungen anbieten oder
 2. es keine zugelassenen Maßnahmen im regionalen Einzugsbereich gibt und deshalb im Einzelfall die individuelle Qualifizierung nicht durchführbar wäre. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn von der Bildungseinrichtung glaubhaft dargelegt wird, dass für die Maßnahme im Hinblick auf Lage und Verteilung der Kurzarbeit und dem Beginn der Maßnahme eine Zulassung nach der AZWV zeitnah nicht erreicht werden kann.
- Qualifizierungsmaßnahmen, die mit Fremdreferenten im eigenen Betrieb durchgeführt werden, müssen grundsätzlich zugelassen sein. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Ausnahmefall nach der o. g. Nr. 2. vorliegt.

Voraussetzungen ESF (4/4)

Unterscheidung „allgemeine“ und „spezifische“ Qualifizierungen

■ „Allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen“:

Inhalte, die **nicht** ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maße auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind.

■ „Spezifische Qualifizierungsmaßnahmen“:

Inhalte, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem Unternehmen betreffen.

ESF - Fördersätze (1/3)

■ Fördersätze

- Maßnahmen mit Ausrichtung am allgemeinen Arbeitsmarkt bis zu 60% bzw. Maßnahmen mit Ausrichtung am spezifischen Arbeitsplatz bis zu 25% der Lehrgangskosten, die nach der AZWV als angemessen gelten
- Erhöhung (auf max. 80% möglich)
 - bei kleinen Unternehmen um 20 % (< 50 AN, max. 10 Mio. € Jahresumsatz)
 - bei mittleren Unternehmen um 10 % (< 250 AN, max. 43 Mio. € Jahresumsatz)
 - Erhöhung um 10 % für benachteiligte Personen (auf max. 80%)
- Bezugsgröße bei Weiterbildung im eigenen Betrieb mit eigenem Personal: Personalkosten der Ausbilder und Kosten für Lernmittel
- Die erstatteten Weiterbildungskosten dürfen pro Qualifizierungsvorhaben 2 Mio € nicht überschreiten.

ESF - Fördersätze (2/3)

Kleine Unternehmen¹		
Maßnahmeart	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte /Behinderte
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	80%	80%
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	45%	55%

Mittlere Unternehmen²		
Maßnahmeart	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte³ /Behinderte
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	70%	80%
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	35% (25 + 10)	45%

Seite 13

ESF - Fördersätze (3/3)

Große Unternehmen		
Maßnahmeart	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte³ /Behinderte
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	60%	70%
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	25%	35%

Seite 14

Verfahren ESF-Förderung

- Die Leistungen werden auf Antrag erbracht
- Die Antragstellung erfolgt bei der Arbeitsagentur, in deren Bezirk die Betriebsstätte des Unternehmens liegt.
- Der Antrag muss vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme gestellt werden.
- Bei der Beantragung muss die vorgesehene Qualifizierung durch die Darstellung der Qualifizierungsbedarfe der Arbeitnehmer begründet werden.
- Die Kostenerstattung erfolgt an den Arbeitgeber, in dessen Betrieb Kurzarbeitergeld geleistet wird.

Seite 15

Zuständigkeiten bei „Beschäftigtenförderung“ (FbW während Kug und WeGebAU – wer macht was)

Betriebsort-AA

- Allgemeine Beratung des AG durch AG-S
- Beratung der Arbeitnehmer
 - Gruppeninformation, bei Rückfragen falls erforderlich tel. oder ind. Gespräch
 - Ausgabe Qualifizierungsvorschlag; Rücklauf des Bogens im Paket über den AG
- Entscheidung dem Grunde nach durch fachlich kompetente Stelle
 - Mitteilung an Wohnort-AA (WO-AA) per standardisierter E-Mail
- Ausgabe Bildungsgutscheine durch AG-S im Paket an AG, Verteilung der Unterlagen an Arbeitnehmer
- Rücklauf der Antragsunterlagen im Paket über AG an AG-S
- Weiterleitung der Unterlagen an WO-AA

Wohnort-AA

- Eingabe der Arbeitnehmer-Daten in VerBIS
- formelle Entscheidung über Förderung und Ausstellung des BG
- Rückmeldung an BO-AA mit Übersendung der BG
- Stellungnahme/Entscheidung durch fachlich kompetente Stelle
- weitere Bearbeitung, Zahlbarmachung der Leistungen, Aktenhaltung, etc.

Seite 16



Konzernbetreuung Kurzarbeit und Beschäftigtenförderung (FbW während Kug und WeGebAU)

■ Konzernbetreuende RD (K-RD)

Federführung übernimmt die für den Sitz der Zentrale des Unternehmens zuständige RD

- ist erster Ansprechpartner für das Unternehmen in allen Fragen der Förderung
- entwickelt Qualifizierungskonzept mit dem Unternehmen und stimmt dieses mit den beteiligten RD/AA ab
- klärt förderrechtliche Grundsatzfragen mit der Zentrale
- informiert die beteiligten RD/AA über mit dem Unternehmen getroffene Absprachen (z.B. zum Einsatz der genutzten Förderinstrumente, Gestaltung der Maßnahmen, etc.)

Seite 17



Konzernbetreuung Kurzarbeit und Beschäftigtenförderung (FbW während Kug und WeGebAU)

■ RD/AA am jeweiligen Standort

- fördert auf der Grundlage des abgestimmten Qualifizierungskonzepts
- schaltet K-RD bei Grundsatzfragen/-problemen ein

■ Transparenz über Ansprechpartner

Großkundenbetreuer der RD schaffen Transparenz durch Eintrag in die dafür vorgesehen Liste unter:

<\\N:\BA-Daten\Org-Projekte\Arbeitgeber-Service\GKB>

Diese Liste ist von den GKB fortlaufend zu aktualisieren. Vor Kontaktaufnahme zu einem Konzern ist der Ansprechpartner aus der Liste zu eruieren und zu kontaktieren.

Seite 18

Übersicht Weiterbildungsförderung bei Arbeitsausfall

Programm	ESF-BA-Programm	WeGebAU	ESF-BA-Programm	FbW während Kug
Grund des Arbeitsausfalls	strukturell	weiterbildungsbedingt	Konjunkturell / saisonal	Konjunkturell / saisonal
Personengruppe	Bezieher von Transferkurzarbeitergeld	beschäftigte gering qualifizierte Arbeitnehmer (s. Hinweis 1)	i. d. R. nicht gering qualifizierte Kug-Bezieher	gering qualifizierte Kug-Bezieher (s. Hinweis 1)
Mittelansatz 2009*	18 Mio. €	200 Mio. €	16,5 Mio. €	50 Mio. €
Mittelansatz 2009 für Sachsen*	0,837 Mio. €	9,475 Mio. €	0,9 Mio. €	4,515 Mio. €
Förderzeitraum ab	01.07.2008	sofort	01.01.2009	01.01.2009
Förderinstrumente	Lehrgangskosten nach Nr. 3 der ESF-RL vom 15.10.2008 und Fahrkostenpauschale (s. Hinweis 2)	Weiterbildungskosten § 77 Abs. 2 / § 79 SGB III	Lehrgangskosten nach Nr. 3 der ESF-RL vom 18.12.08 i. d. F. 10.03.09 bis max. 80 % (s. Hinweis 3)	Weiterbildungskosten § 77 Abs. 2 / § 79 SGB III

* Summen ohne Nachtragshaushalt – Gesamtsumme für Sachsen: 57.608.000 €, darunter WeGebAU 11.471.000 €; bei ESF-BA-Programm noch nicht bekannt
 Hinweis 1: Arbeitnehmer ohne Abschluss oder mit Abschluss, aber mehr als vierjährige an-/ungelernte Tätigkeit

Hinweis 2: Eigenbeteiligung des Arbeitgebers erforderlich

Hinweis 3: Abhängig von der Art der Qualifizierungsmaßnahme, der Größe des Unternehmens und der Teilnehmer

- Maßnahmen mit Ausrichtung am allgemeinen Arbeitsmarkt --> bis zu 60 % der Lehrgangskosten
- Maßnahmen mit Ausrichtung am spezifischen Arbeitsplatz --> bis zu 25 % der Lehrgangskosten
- Erhöhung (auf max. 80 % möglich)
- > bei kleinen Unternehmen um 20 % (< 50 AN, max. 10 Mio. € Jahresumsatz/Jahresbilanzsumme)
- > bei mittleren Unternehmen um 10 % (< 250 AN, max. 43 Mio. € Jahresumsatz/Jahresbilanzsumme)
- Erhöhung um 10 % für benachteiligte Personen (auf max. 80%)

Seite 19

Weitere Änderungen im SGB III durch das Konjunkturpaket II

Neue Regelung des § 421t Absatz 4 SGB III

- Qualifizierung von Beschäftigten abweichend von § 417 SGB III (WeGebAU) unabhängig vom Alter des Beschäftigten und der Betriebsgröße, sofern
 - der Erwerb des Berufsabschlusses mindestens vier Jahre zurückliegt und
 - der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer mit öffentlichen Mitteln geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.
- Ansonsten gelten die weiteren Voraussetzungen nach § 417 SGB III uneingeschränkt.

Seite 20

Weitere Änderungen im SGB III durch das Konjunkturpaket II

Neue Regelung des § 421t Absatz 5 SGB III

- Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten auch gefördert werden, wenn sie
 - in den Jahren 2007 und 2008 als Leiharbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und
 - Arbeitslosigkeit durch Wiederaufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bei demselben Verleiher beenden.

- Ansonsten gelten die weiteren Voraussetzungen nach § 417 SGB III uneingeschränkt.

Seite 21

Weitere Änderungen im SGB III durch das Konjunkturpaket II

Neue Regelung des § 421t Absatz 6 SGB III

- Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung, die bis zum 31.12.2010 beginnt, ist abweichend von § 85 Abs. 2 SGB III auch dann angemessen, wenn sie nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann.

Änderung ab 01.08.2009 bezüglich § 421n SGB III

- Für Zuweisungen in eine außerbetriebliche Ausbildung gem. § 242 SGB III (neu ab 01.08.2009) kann vom 01.08.2009 bis 31.12.2010 in Einzelfällen zugunsten von sozial benachteiligten Jugendlichen vom Erfordernis der vorherigen Teilnahme an einer nach Bundes- oder Landesrecht auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten abgesehen werden.

Seite 22

Zugangswege Arbeitgeber-Service

So erreichen Sie uns...

- über Ihren **persönlichen Ansprechpartner** im Arbeitgeber-Service mit Durchwahl, per Mail oder persönlich,
- die bundesweit einheitliche **Servicerufnummer 01801/66 44 66** (Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise abweichend),
- per Mail:
 - Dienststelle.Arbeitgeberleistungen@arbeitsagentur.de (direkter Weg zu Ihrem Ansprechpartner für Kurzarbeitergeld);
 - Dienststellename.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de oder
 - Dienststelle@arbeitsagentur.de

Seite 23

Zugangswege Arbeitgeber-Service

- über www.arbeitsagentur.de: der direkte Weg zur Fax-Nummer der Agentur für Arbeit in Ihrer Nähe.
- bundesweit vor Ort: Mit 176 Arbeitsagenturen und 660 Geschäftsstellen ist der Arbeitgeber-Service flächendeckend vertreten.

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf.



Seite 24